



BEBAUUNGSPLAN

"Spiegelgewanne, Teilbereich 1"

**ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER
ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN**

Dezember 2020

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 16. März bis 08. Mai 2020 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen zum Bebauungsvorschlag eingegangen.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17. März bis 08. Mai 2020 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktionen:

Nr.	Name	Anregung		Datum
		ja	nein	
1.	Brand- und Katastrophenschutz	X		27.04.2020
2.	Bauaufsicht			
3.	Ordnungs- und Umweltschutzamt			
4.	Untere Naturschutzbehörde			
5.	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde			
6.	Untere Denkmalschutzbehörde	X		11.05.2020
7.	Agentur für Arbeit			
8.	Amprion GmbH	X		08.04.2020
9.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; Außenstelle Schulaufsicht. Referat 32, Schulo- rganisation und Schulbau		X	17.03.2020
10.	BASF SE; WLS7RB		X	17.03.2020
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3		X	18.03.2020
12.	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH			
13.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz			
14.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen	X		17.03.2020
15.	Bundeseisenbahnvermögen; Dienststelle Süd- west		X	17.03.2020
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)			
17.	Creos Deutschland GmbH		X	23.03.2020
18.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien; Region Mitte			
19.	DB ProjektBau GmbH; Regionalbereich Mitte			
20.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Technische Infrastruktur Niederlassung Süd- west, Ressort PTI 13	X		03.04.2020

21.	Deutsche Telekom Technik GmbH; Technik Niederlassung Südwest , PTI 21, Bauleitplanung			
22.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH		X	22.04.2020
23.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz; Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung		X	18.03.2020
24.	Eisenbahn-Bundesamt; Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken		X	17.03.2020
25.	E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Abteilung EMH			
26.	Forstamt Pfälzer Rheinauen			
27.	GASCADE Gastransport GmbH		X	23.03.2020
28.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abt. Archäologische Denkmalpflege	X		21.04.2020
29.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege			
30.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie; Erdgeschichte		X	23.03.2020
31.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie GNOR, Landesgeschäftsstelle			
32.	Gewässerzweckverband; Isenach-Eckbach		X	17.03.2020
33.	Handwerkskammer der Pfalz			
34.	Hochwasserpartnerschaft „Nördliche Vorderpfalz“.			
35.	IHK Pfalz	X		04.05.2020
36.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG; Planung NE 3 Trier		X	16.04.2020
37.	Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal (ehem. Katholischer Pfarrverband)			
38.	Protestantisches Dekanat Frankenthal			
39.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Umwelt und Planung			
40.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Abt. Gesundheitsamt	X		27.07.2020
41.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	X		09.04.2020
42.	Landesamt für Geologie und Bergbau			
43.	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur			
44.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X		14.04.2020
45.	Landesbetrieb Mobilität Worms		X	26.03.2020
46.	Landesbetrieb Mobilität Projektmanagement Neubau	X		20.03.2020
47.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.			

48.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	X		08.05.2020
49.	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz; Landeseisenbahnverwaltung			
50.	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur; Abteilung Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz	X		18.03.2020
51.	NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.; Geschäftsstelle			
52.	Naturschutzbund Deutschland; Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.			
53.	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.		X	23.04.2020
54.	Pfalzkom			
55.	Pfalzwerke AG	X		22.05.2020
56.	Polizeiinspektion Frankenthal			
57.	Pollichia e.V.; Geschäftsstelle			
58.	Rheinpfalzbus GmbH			
59.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft		X	17.03.2020
60.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; SDW, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.		X	26.03.2020
61.	SGD Süd; Obere Landesplanungsbehörde	X		20.03.2020
62.	SGD Süd; Regionalstelle Gewerbeaufsicht	X		19.03.2020
63.	SGD Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	X		28.04.2020
64.	Stadt Ludwigshafen am Rhein; Stadtentwicklung		X	27.04.2020
65.	Stadtverwaltung Worms		X	06.04.2020
66.	Stadt Mannheim		X	18.03.2020
67.	Stadtwerke Frankenthal GmbH; Technischer Service			
68.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	X		24.04.2020
69.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (LFV)			
70.	Verband Region Rhein-Neckar			
71.	Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim			
72.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf		X	17.03.2020
73.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar; Abteilung Planen	X		01.04.2020
74.	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz; Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Umlungsausschuss		X	18.03.2020

75.	Vodafone D2 GmbH; Niederlassung Süd-West	X		14.04.2020
76.	Vodafone Kabel Deutschland; Region Rheinland-Pfalz-Saarland - Büro Worms, Region 7	X		14.04.2020
77.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz	X		19.03.2020
78.	Wehrbereichsverwaltung West			
79.	WinGAs Transport GmbH; Abteilung GNT			
80.	Wintershall Holding GmbH			
81.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Frankenthal	X		29.04.2020
82.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd			
83.	Colt Technology Service Group			
84.	Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG		X	17.03.2020
85.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)			
86.	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG		X	20.03.2020
87.	Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG			
88.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH		X	17.03.2020/ 02.04.2020
89.	MVV Energie AG			
90.	Netrion GmbH (früher "24/7 Netz GmbH" - MVV-Tochter)			
91.	NGN FIBER NETWORK KG	X		16.04.2020
92.	PFALZGAS GmbH		X	
93.	Deutscher Wetterdienst; Regionales Klimabüro Essen		X	15.04.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet und allgemeine Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Brand- und Katastrophenschutz	<p>Schreiben vom 27.04.2020</p> <p>» - Löschwasserversorgung DVGW und AGBF LöWaVersorgung - Sicherstellung des 2. Rettungsweges nach LBauO § 15 Abs. 4 - Flächen für die Feuerwehr nach der technischen Baubestimmung „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ... Sicherstellung des 2. Rettungsweges nach Erweiterung der Stadtklinik:</p> <p>Die in dem Bebauungsplanvorschlag eingezeichneten Stichstraßen südlich und nördlich des bestehenden Hauptgebäudes (Stadtklinik) sollen verbunden werden, sodass eine Feuerwehrumfahrt entsteht.</p> <p>Baugebiet östlich der Elsa-Brändström-Straße:</p> <p>1) Für den Grundschutz der Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu beachten. Die Fachempfehlung des DVGW und der AGBF „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Okt. 2018 gilt entsprechend.</p> <p>2) Gegen eine Bebauung durch Gebäude der Gebäudeklassen 1 - 3 nach 8 2 Abs.2 i.V.m. 8 66 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bestehen keine Bedenken, solange die entsprechende Fahrbahnbreite nach StVO berücksichtigt wird. Ein unmittelbares Anfahren dieser Gebäude ist nicht zwingend erforderlich, allerdings sollte der sogenannte Anmarschweg - letzte befahrbare Fläche bis Gebäudefront — 50 Meter nicht überschreiten. Im Falle einer Bebauung mit Gebäuden der Gebäudeklassen 4 oder 5 nach 8 2 Abs.2 i.V.m. 8 66 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist ebenfalls die entsprechende Fahrbreite nach StVO einzuhalten. Werden Gebäude der Ge-</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplan aufgenommen wird.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>

		bäudeklasse 4 oder 5 weiter als 6 Meter von der für die Feuerwehr nutzbaren Fahrbahn errichtet, wird grundsätzlich eine Feuerwehraufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge auf dem jeweiligen Grundstück notwendig. Dies dient der nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz 8 15 Abs. 4 geforderten Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Leitern der Feuerwehr. «		
6.	Untere Denkmalschutzbehörde	<p>Schreiben vom 11.05.2020</p> <p>» Einwendungen</p> <p>Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>In der Umgebung sind regelmäßig archäologische Funde anzutreffen. Es ist daher auch hier mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit Funden bei Erdarbeiten zu rechnen.</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Funde auftreten, sind die Bauarbeiten für die Dauer der wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterbrechen.</p> <p>Es wird hier auf die Stellungnahme der Landesarchäologie verwiesen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 16 ff. Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Durch Voruntersuchungen in Absprache mit der Landesarchäologie kann die Wahrscheinlichkeit von Funden eingegrenzt werden. «</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Punkt - Denkmalschutz - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>

8.	Amprion GmbH	<p>Schreiben vom 08.04.2020</p> <p>» ... Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt unmittelbar südlich des 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifens unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den Planunterlagen entnehmen können, ist auf Teilflächen, die in einem Abstand von ca. 200 m zu unserer Freileitung liegen, die Errichtung von Wohnbebauung geplant.</p>		
		<p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p> <p>Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bis-</p>	<p>Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde auf die bestehenden bzw. zu entwickelnden Flächen der Klinik zurückgenommen. Ob und in welcher Form die Entwicklung einer Wohnbebauung fortgeführt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt abschließend geklärt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bis auf den Bereich der Klinik zurückgenommen.</p>

		lang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung...«		
--	--	---	--	--



In Stellungnahme erwähnter Leitungstrasse

14.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	<p>Schreiben vom 17.03.2020</p> <p>» auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. ...</p> <p>Betreiber und Anschrift: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf «</p>	<p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Firmen wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>	<p>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
20.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Ressort PTI 13	<p>Schreiben vom 03.04.2020</p> <p>» ... Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise, haben wir gegen den Bebauungsplanvorschlag keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

		<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zu der im Gebiet liegenden Telekommunikationsanlage wurde unter Punkt Telekommunikationsanlagen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
		<p>Einer evtl. noch geplanten Veränderung der Straßenführung werden wir nicht zustimmen, da sich hochwertige Glasfaserleitungen in den Verkehrsflächen befinden.</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Änderung der betroffenen Straßenführung beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
		<p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro ...</p> <p>Sollte es sich bei der geplanten Stichstraße um eine Privatstraße handeln, informieren Sie bitte den Investor, dass er sich bezüglich der Hausanschlüsse frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p>	<p>Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde auf die bestehenden bzw. zu entwickelnden Flächen der Klinik zurückgenommen, aus diesem Grund ergeben sich jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an der Planung</p>	<p>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>

Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
 Wir bitten sicherzustellen, dass bei Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden ... «



ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		ATV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
Titel:	Südwest				
PTL:	Herbrunn		Art:	2 / 1	
Ort:	Frankenthal		VSB:	6214_6233A	
Bemerkung:			Name:	PTL 21, Annette Kilian	
			Datum:	03.04.2020	
			Seite:	Lageplan	
			Maßstab:	1:2000	
			Blatt:	1	

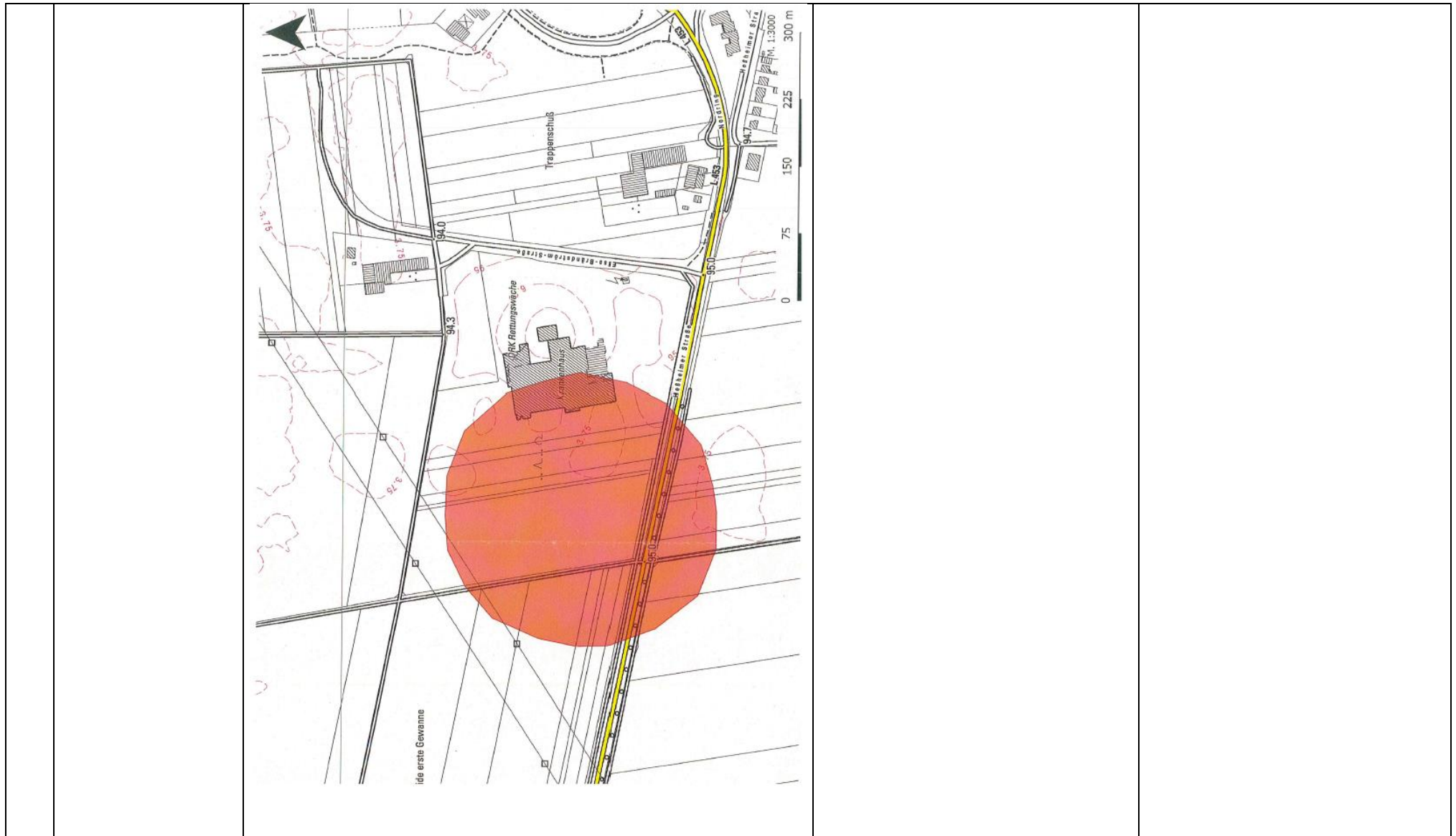
Ein entsprechender Hinweis zu dem Merkblatt „Bäume unterirdische Leitungen und Kanäle“ wurde unter Punkt - Telekommunikationsanlagen - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

28.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Abt. Archäologische Denkmalpflege	<p>Schreiben vom 21.04.2020</p> <p>» ... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich um den Verlauf einer Altstraße sowie um einen neuzeitlichen Einzelfund (Fdst. Frankenthal 69). Betroffen von der genannten Fundstelle ist der Bereich westlich des Krankenhauses. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlauf der Altstraße beim Bau der Erweiterung westlich des Krankenhauses und dem Bau der Küche nördlich des Krankenhauses angetroffen wird.</p> <p>Bodeneingriffe in den genannten Erweiterungsflächen des Krankenhauses sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.</p> <p>Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Bedingungen</p> <p>1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von 8 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Jedoch wurde ein entsprechender Hinweis zu der westlich sowie nördlich verlaufenden Altstraße sowie den neuzeitlichen Einzelfund wurde unter Punkt - Denkmalschutz - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen sowie mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe am 15. Oktober 2020 schriftlich abgestimmt.</p> <p>Der Anregung kann jedoch durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan Genüge getan werden.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
-----	--	---	--	--

	<p>träger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.</p> <p>2. Auflagen</p> <p>2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2.2 Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p>		
--	--	--	--

	<p>Die Bedingungen und Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>		
--	--	--	--



		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. «	Die Direktion Landesdenkmalpflege und die Direktion Landesarchäologie wurden an dem Verfahren beteiligt.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.
35.	IHK Pfalz	Schreiben vom 04.05.2020 » Wir unterstützen die Schaffung von Wohnraum für das Krankenhauspersonal. Krankenhäuser weisen eine hohe Wichtigkeit für die medizinische Versorgung in Frankenthal auf, die auch etlichen Arbeitnehmern regionaler Unternehmen nützt. «	Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde auf die bestehenden bzw. zu entwickelnden Flächen der Klinik zurückgenommen. Ob und in welcher Form die Entwicklung einer Wohnbebauung fortgeführt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt abschließend geklärt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis	Schreiben vom 27.07.2020 »Wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass die Maßgaben des Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden bestehen unsererseits nach heutigem Wissenstand keine Bedenken gegen die geplante Änderung. «	Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, die Ergebnisse sowie die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wurden in den Bebauungsplan mitaufgenommen.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.
41.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	Schreiben vom 09.04.2020 » ... die Parkanlage im Westen des Krankenhauses sollte möglichst uneingeschränkt erhalten bleiben. Zumindest sollte als Ausgleich die Schaffung gleichwertiger Erholungsanlagen für die verlorene Parkfläche erfolgen.	Es wird ein Freiflächenkonzept für die Parkanlage erarbeitet. Das Konzept fließt in die weitere Erarbeitung des Bebauungsplans mit ein, somit kann der Stellungnahme Genüge getan werden.	Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.

		Die Parkplatzregelung ist derzeit schon für die Besucher unbefriedigend, der Parkplatz am Krankenhaus ist meistens überfüllt. Wenn jetzt weitere Parkplätze entfallen sollen, wäre im Zuge der Bebauungsplanung auch eine geeignete Parkplatzregulierung oder eine Parkplatzerweiterung zu planen. «	Im weiteren Verfahren wird die Anzahl an notwendigen Stellplätzen ermittelt. Eine Parkplatzregulierung ist kein Belang, der im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, sondern nur die notwendigen Stellplätze können festgelegt werden.	Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.
44.	Landesbetrieb Mobilität; Speyer	<p>Schreiben vom 14.03.2020</p> <p>» ... das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand vorgesehen ist die Erweiterung des Krankenhauses sowie die Errichtung von Wohnbebauung.</p> <p>Soweit dies beim derzeitigen Planungsstand möglich ist wird nun von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:</p> <p>1. Die neuen Hochbauten sind außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone parallel der L 453 vorgesehen. Diesbezüglich werden Belange des Landesbetriebes Mobilität nicht berührt.</p> <p>2. Die verkehrliche Erschließung ist von der L 453 über den bestehenden 4-armigen Kreisverkehrsplatz beabsichtigt. Durch die geplanten Maßnahmen ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Es ist daher nachzuweisen, dass der Kreisverkehrsplatz / L 453 auch künftig den Verkehr leistungsfähig abwickeln kann, ohne negative Auswirkungen auf die Klassifizierte Straße (Leistungsfähigkeitsnachweis, Überprüfung des Verkehrsflusses nach HBS 2015).</p>	<p>Durch die Festsetzung entsprechender Baufenster wird gewährleistet, dass durch die neuen Hochbauten nicht in die Bauverbots- und Baubeschränkungszone parallel der L 453 eingegriffen wird.</p> <p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Es wurde ein Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan erstellt, welches aussagt, dass der Kreisverkehr durch den hinzukommenden Verkehr nicht überlastet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.</p>

		<p>3. Es ist sicherzustellen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung steht.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird die Anzahl an notwendigen Stellplätzen ermittelt. Nur diese können im Bebauungsplan festgelegt werden, eine Parkplatzregulierung ist kein Belang, der im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.</p>	<p>Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.</p>
		<p>4. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.</p>	<p>Eine Blendung kann durch die begrünte Lärmschutzwand sowie Pflanzung einer Baumreihe entlang der Heßheimer Straße als Randeingrünung des Gebietes gesichert werden.</p>	<p>Es werden Bäume im westlichen Randbereich zwingend festgesetzt.</p>
		<p>5. Im Hinblick auf die in der Nähe verlaufenden klassifizierten Straßen weisen wir darauf hin, dass die Stadt Frankenthal durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des 8 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. 8 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 453 /K 5 / A61 / A6 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, "was die Stadt im Zu-</p>	<p>Es wurde ein Lärmschutzgutachten für den Bebauungsplan erstellt, in diesem werden auch die Straßen L 453 /K 5 / A61 / A6 untersucht und bei Bedarf entsprechende passive sowie aktive Maßnahmen für die zukünftige Bebauung zum Lärmschutz ausgearbeitet. Die Lärmwerte können durch eine Lärmschutzwand im Freibereich entlang der Heßheimer Straße sowie im Erdgeschoss eingehalten werden. In den oberen Geschossen sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, um die Lärmwerte einzuhalten.</p>	<p>Es wird entlang der Heßheimer Straße eine Lärmschutzwand festgesetzt sowie passive Schallschutzmaßnahmen für die oberen Geschosse.</p>

		<p>sammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p> <p>Dies gilt auch für den geplanten Ausbau der Autobahn.</p> <p>6. Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass wir uns weiteres im folgenden Verfahren, bei Vorlage der ausgearbeiteten detaillierten Unterlagen vorbehalten. «</p>		
46.	Landesbetrieb Mobilität; Projektmanagement Neubau	<p>Schreiben vom 20.03.2020</p> <p>» ... Es ist nur darauf zu achten, dass Lärm bestehender Straßen, hier die A 61 und die L 453 zu beachten sind.</p> <p>Ansprüche bezüglich Lärm an den jeweiligen Straßenbaulastträger können nicht abgeleitet werden; weder heute noch in Zukunft ... «</p>	<p>Es wird ein Lärmschutzgutachten für den Bebauungsplan erstellt, in diesem werden die Straßen A61 / L 453 / K5 und A6 untersucht und bei Bedarf entsprechende passive sowie aktive Maßnahmen für die zukünftige Bebauung zum Lärmschutz ausgearbeitet.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.</p>
48.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	<p>Schreiben vom 08.05.2020</p> <p>» zum o.a. Bauleitplanentwurf nehmen wir von hier aus wie folgt Stellung: In Folge der o.a. Planung soll landwirtschaftliche Funktion in der Gewanne „Trappenschuss“ nunmehr vollständig aufgehoben werden. Dies obwohl der noch rd. 1,7 ha umfassende, landwirtschaftlich sehr gut nutzbare, da berechnungsfähige Bereich mit lt. landeskundl. Bodenaufnahme 60-80 Bodenkarten den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal / Pfalz zu Folge als „Fläche für Landwirtschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt ist. Den o.a. Bebauungsplanentwurf sehen wir in diesem Plangebietsteil somit formal nicht nach Vorgabe des § 8 Abs. 2</p>	<p>Der Bebauungsplan wird sowohl aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar heraus entwickelt als auch aus dem Flächennutzungsplan 1998 der Stadt Frankenthal. Der Regionalplan sieht für die östliche Fläche, welche nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes ist, eine Weißfläche vor. Dies bedeutet, dass der Regionalplan keine Nutzung vorgibt. Der aktuelle Flächen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>

		<p>BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p>	<p>nutzungsplan 1998 sieht für diese Fläche „Flächen für die Landwirtschaft“ vor, am 13.05.2020 hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) das Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Spiegelgewanne“ zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 einstimmig beschlossen. Somit wird der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB geändert, sodass die geplante Nutzung des Bebauungsplans „Spiegelgewanne“ nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.</p>	
		<p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass am nördlichen Plangebietsrandbereich Versorgungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt (Strang 17) zu liegen kommen. Es ist anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob diesbezüglich eine vorhabendbedingte Betroffenheit besteht. Wir halten insofern eine entsprechend eingehende Einbindung des Wasser- und Bodenverbandes / Mutterstadt für erforderlich. Da auch nicht absehbar ist, inwiefern durch ein nachfolgendes landespflegerisches Kompensationskonzept zusätzliche Betroffenheit der örtlichen Landwirtschaftsfunktion ausgelöst sehen wir uns derzeit nicht in die Lage versetzt, zur o.a. Bauleitplanung abschließend Stellung zu nehmen. «</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung wurde an dem Verfahren beteiligt. Die besagten Versorgungsleitungen des Wasser- und Bodenverbandes verlaufen außerhalb des Gebietes, nördlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Eine direkte Betroffenheit ist somit nicht gegeben. Die Landwirtschaftskammer wird im nächsten Verfahrensschritt erneut beteiligt. Der Stellungnahme wurde somit Rechnung getragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
<p>50.</p>	<p>Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur; Abteilung Breit-</p>	<p>Schreiben vom 18.03.2020 » ... im Rahmen des „Bebauungsplanes Spiegelgewanne“ werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechen-</p>

	band-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz	ggf. Leerrohre für eine FTTB Breitbandinfrastruktur berücksichtigt werden sollten, bitte ggf. mit den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes prüfen. In Neubaugebieten und neu zu erschließenden Gewerbegebieten sind nach DigiNetzG grundsätzlich „Infrastrukturen für ein Fiber To The Building / Home Netz (FTTB/H) vorzusehen. Wenn kein Netzbetreiber eigenwirtschaftlich ein solches Netz dort baut, muss ggf. die Kommune selbst für eine solche Infrastruktur Sorge tragen. «	Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten. Es wird jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	der Hinweis im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.						
55.	Pfalzwerke AG	<p>Schreiben vom 22.05.2020</p> <p>» im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass bei der Umweltprüfung keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind und wir zum Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen haben.</p> <p>Ansonsten bestehen zur mitgeteilten Planung unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches fachplanerische Anregungen. Diese Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:</p> <table border="1" data-bbox="445 1115 1209 1227"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Versorgungseinrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XX, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2513 bis Mast Nr. 2514</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 660-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500881 bis Mast Nr. 500883</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf fol-</p>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	1	110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XX, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2513 bis Mast Nr. 2514	2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 660-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500881 bis Mast Nr. 500883	<p>Ein Umweltbericht wurde im Rahmen des Verfahrens erstellt, sowie deren Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Im Rechtsplanentwurf wurde sowohl die 110-kV-Freileitung (LR 2) als auch die durch das Gebiet verlaufende 20-kV-Freileitung (LR 1) und der dazugehörige Mast eingezeichnet sowie die hierfür notwendigen Schutzstreifen anhand eines Leitungsrechtes sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen									
1	110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XX, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2513 bis Mast Nr. 2514									
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 660-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 500881 bis Mast Nr. 500883									

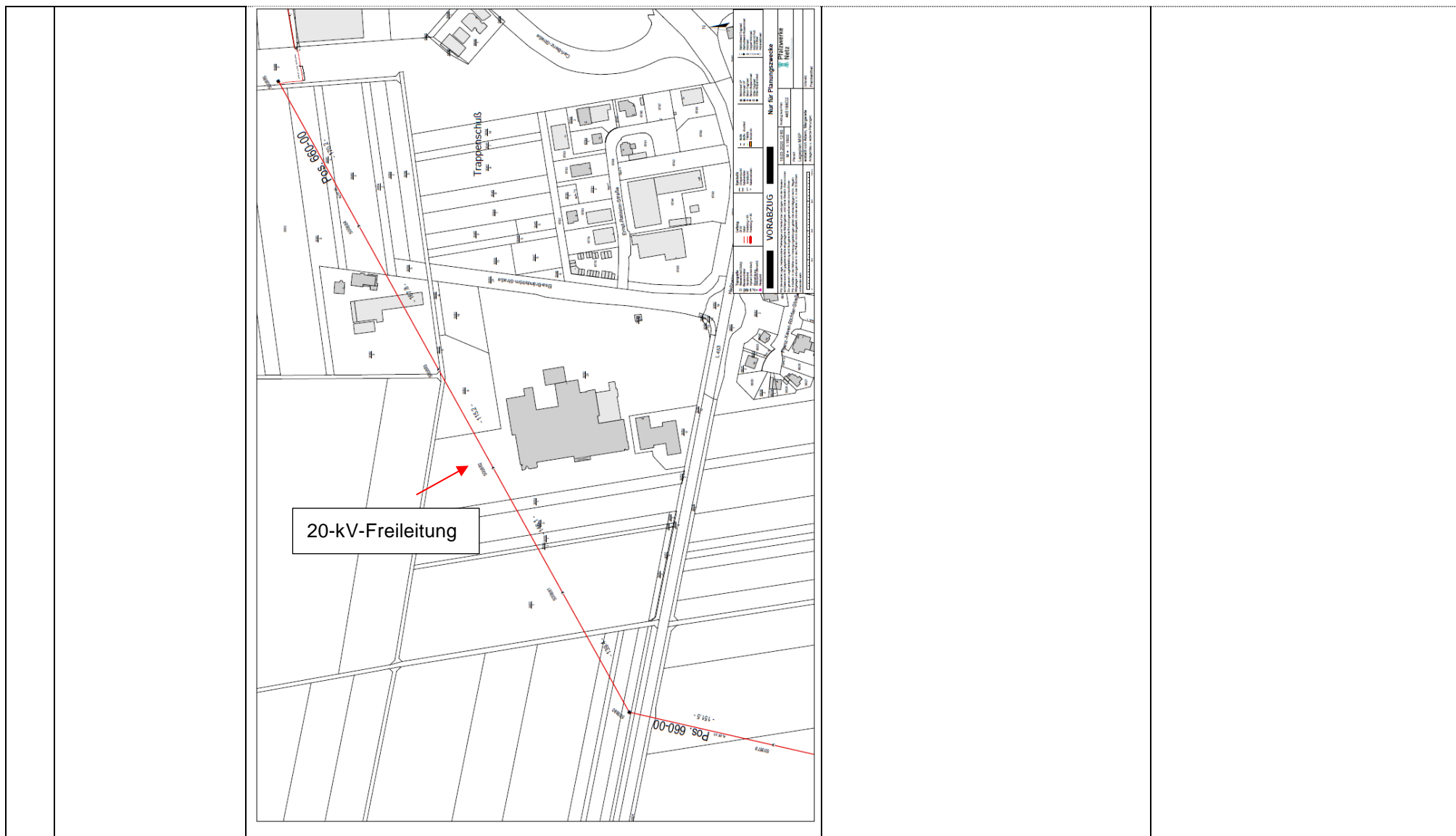
	<p>genden Sachverhalt hin:</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.</p> <p>Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p>		
	<p>a) Zeichnerische Berücksichtigung:</p> <p>- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1</p> <p>Zur zeichnerischen Festsetzung der Versorgungseinrichtung lfd. Nr.1 regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: die Führung der Versorgungseinrichtung (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch). • im räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: der Schutzstreifen über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche festgesetzt wird (gemäß Planzeichenverordnung, Verwendung des Planzeichen 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) mit einer Gesamtbreite von 40 m, Eintragung der Maßangabe 20 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungseinrichtung. <p>(Hinweis: In unserem beigegefügtten Bestandsplan zur Leitungsdokumentation verläuft die Leitungsmittellinie in der Mitte zwischen den beiden blauen Verbindungslinien der Maste.)</p> <p>- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2</p>	<p>Im Rechtsplanentwurf wurde für die im nordwestlichen Bereich des Gebietes verlaufende 110-kV-Freileitung ein Schutzstreifen anhand eines Leitungsrechtes sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt.</p> <p>Im Rechtsplanentwurf wurde die durch das Gebiet verlaufende 20-kV-Freileitung und der dazugehörige Mast eingezeichnet sowie der hierfür notwendigen Schutzstreifen anhand eines Leitungsrechtes sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

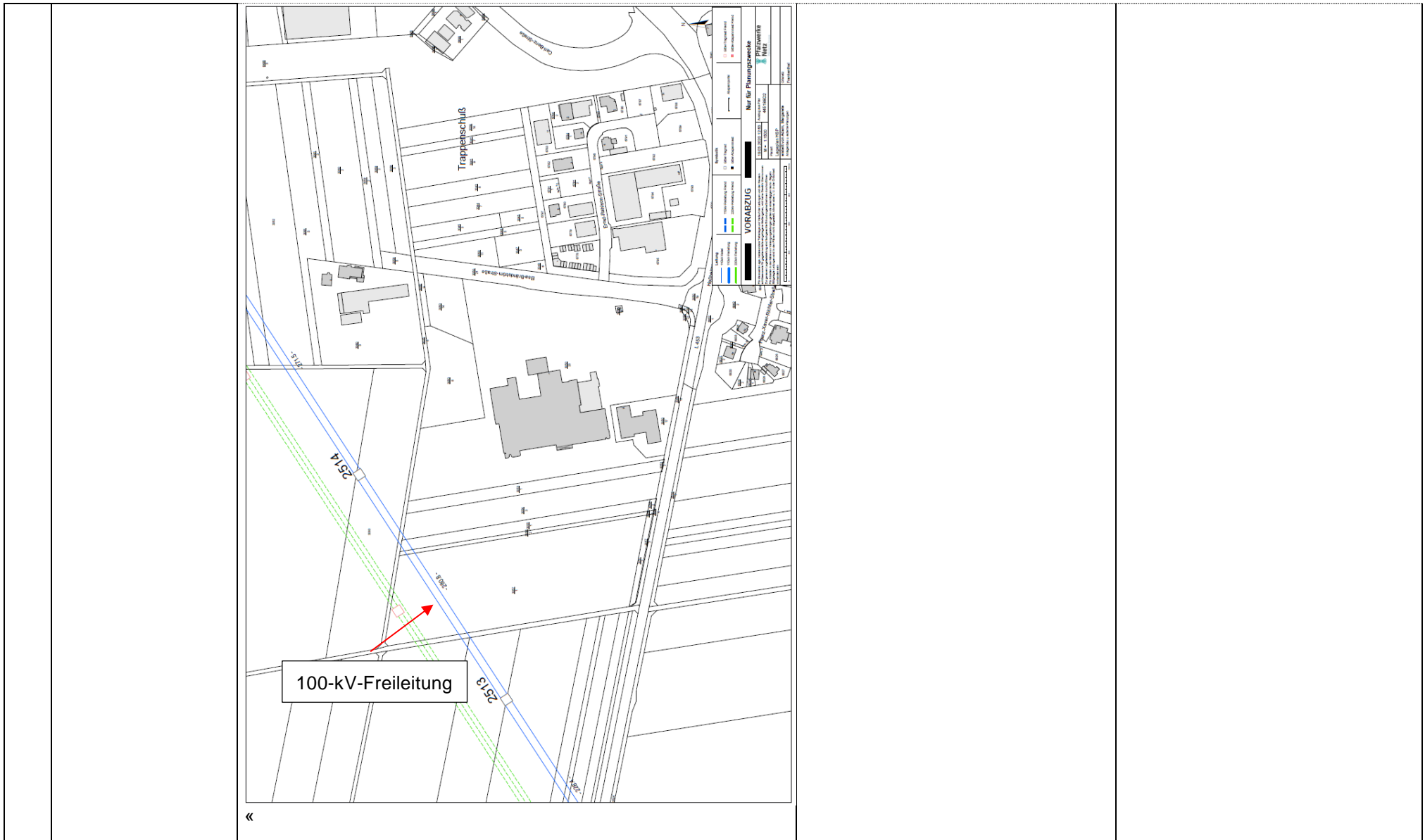
		<p>Zur zeichnerischen Festsetzung der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 wird es erforderlich, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Führung der Versorgungsleitung (Planzeichen 8. der Anlage der Planzeichenverordnung).• Der zugehörige Schutzstreifen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zu Gunsten des Betreibers) zu belastenden Fläche“ (Planzeichen 15.5 der Anlage der Planzeichenverordnung) mit einer Gesamtbreite von 24 m, Eintragung der Maßangabe 12 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung über eine Maßlinie.• Der Standort des zugehörigen Stromversorgungsmastrs Nr. 500882 mit einer Freihaltefläche um den Mast in Kreisform mit einem Radius von 8,0 m um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). <p>Bei Bedarf können wir zur zeichnerischen Ausweisung der Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 auch digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Herr Louis Geografischer-Informations-Service Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p>		
--	--	---	--	--

	<p>b) Textliche Berücksichtigung:</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung oben aufgeführter Versorgungseinrichtungen, regen wir an, dass unter den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“, die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalte übernommen werden:</p> <p>X Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 110-KV-Hochspannungsfreileitung und 20-KV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellten Freileitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Ortlichkeit.</i></p> <p>X Bauliche Anlagen im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung</p> <p><i>Die Höhe baulicher Anlagen im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung ist grundsätzlich eingeschränkt bzw. Kann eine Unterbauung in Einzelfällen sogar unmöglich sein. In Abhängigkeit von der geplanten Lage / Fußpunkthöhe Gebäude / Bauhöhe / Dachneigung etc. einer baulichen Anlage, ergeben sich innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen, sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und DIN VDE 0210).</i></p> <p><i>Daher ist die Herstellung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit der Pfalzwerke Netz AG abzuklären und bedarf deren Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbe-</i></p>	<p>Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde auf die bestehenden bzw. zu entwickelnden Flächen der Klinik zurückgenommen. Aus diesem Grund wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch die Planung nicht tangiert.</p> <p>Der entsprechende Festsetzungsvorschlag wurde in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter dem Punkt - Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen - berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

	<p><i>dürftigen/-freien Vorhaben der Pfalzwerke Netz AG vorzulegen. Es wird empfohlen, die Vorhaben bereits im Stadium der Vorplanung abzustimmen. Ferner müssen die Baustoffe der Dach- eindeckung baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Schutz- streifen, gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderun- gen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bautei- len“, Teil 7 entsprechen.</i></p> <p><i>X Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nut- zung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</i></p> <p><i>Zur Sicherung des Maststandortes Nr. 500882 der 20-kV- Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. Im diesem Freihaltebe- reich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Abgrabungen oder Anpflanzungen sowie alle über- und unterirdischen Ver- richtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i></p>		
	<p>c) Sonstiges:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes berührt auch den Aufga- ben- und Zuständigkeitsbereichs der PFALZKOM GmbH. So- weit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:</p> <p>PFALZKOM GmbH</p> <p>Koschatplatz 1 Telefon: 0621 585 3131 Telefax: 0621 585 3303 67061 Ludwigshafen a. Rh. planauskunft@pfalzkom.de</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, und Mitteilung</p>	<p>Die PFALZKOM GmbH wurde an dem Verfahren beteiligt. Die Pfalzwerke AG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde Rech- nung getragen. Änderungen an der Planung er- geben sich nicht.</p>

		inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.		
--	--	--	--	--





61.	SGD Süd; Obere Landesplanungsbehörde	<p>Schreiben vom 20.03.2020</p> <p>» ... die Stadt Frankenthal (Pfalz) beabsichtigt, im Normalverfahren einen Bebauungsplan aufzustellen, dessen Geltungsbereich eine Fläche um das Krankenhaus und eine östlich anschließende Wohnbaufläche umfasst. Das Plangebiet um das Krankenhaus ist im Flächennutzungsplan von 1998 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und das vorgesehene Wohngebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Letzteres soll insbesondere Wohnraum für das Krankenhauspersonal ermöglichen. Angaben zur Flächengröße fehlen; es wird davon ausgegangen, dass das geplante Wohngebiet ca. 2 ha umfasst.</p> <p>Die vorgesehene Fläche zum Wohnen ist in der Raumnutzungskarte des ERP Rhein-Neckar als sonstige Fläche dargestellt und unterliegt damit keinen regionalplanerischen Flächenrestriktionen.</p> <p>Nach der Datenbank Raum+ Monitor weisen die Außenreserven der Stadt Frankenthal jedoch einen Potentialwert Wohnen von 29,5 ha und das Innenentwicklungspotential einen Potentialwert Wohnen von 1,1 ha auf. Vor diesem Hintergrund wird aus landesplanerischer Sicht empfohlen, zunächst die bereits bauleitplanerisch vorbereiteten Flächen für Wohnbauzwecke zu nutzen oder bei Beibehaltung der o.g. Bauleitplanung eine Flächenkompensation vorzunehmen. ... «</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
62.	SGD Süd; Regionalstelle Gewerbeaufsicht	<p>Schreiben vom 19.03.2020</p> <p>» ... aufgrund der vorliegenden Informationen kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme durch die Gewerbeaufsicht</p>	<p>Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wurde auf die bestehenden bzw. zu entwickelnden Flächen der Klinik zurückgenommen. Ob und in welcher Form die Entwicklung einer Wohnbebauung fortgeführt wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt abschließend geklärt. Der Hinweis hat daher für die jetzige Planung keine Relevanz.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>abgegeben werden. Auf folgende Punkte wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung muss bekannt sein, in welcher Gebietseinstufung die geplante Wohnbebauung nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen ist. Hieraus ergeben sich dann die entsprechenden Immissionsrichtwerte entsprechend der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm). <p>Die geplante Wohnbebauung ist umgeben von verschiedensten Gewerbebetrieben in der Ernst-Rahlson-Straße, der Carl-Benz-Straße und der Elsa-Brändströmstraße. Dies sollte auch bei der Erstellung des Gutachtens zum Lärmschutz berücksichtigt werden. «</p>	<p>Lärmschutzgutachtens folgende Maßnahmen zum Schutz vor des auf das Gebiet einwirkenden Gewerbelärms</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundrissgestaltung d.h. eine Orientierung der schutzbedürftigen Räume an den der Lärmquelle abgewandten Fassaden - sollte eine Grundrissgestaltung nicht möglich sein, Berücksichtigung schallgedämmte mechanische Lüftungseinrichtungen. - Beim Einsatz eines Wärmedämm-Verbundsystems ist zu beachten, dass dieses keinen negativen Einfluss auf die Schalldämmung der Bauteile aufweist. 	
63.	SGD Süd; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	<p>Schreiben vom 28.04.2020</p> <p>» 1. Ver- und Entsorgung</p> <p>Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.</p> <p>2. Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungs-</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplanes . Für das Plangebietes wird eine Entwässerungsplanung aufgestellt und mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt sowie die Entwässerung des Gebietes frühzeitig mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p>

		<p>bereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt 8 55 Abs. 2 WHG:</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort, mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine Planung unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange aufzustellen und diese frühzeitig mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der "Weinstraße abzustimmen.</p> <p>Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz durchzuführen.</p>	<p>SGD Süd abgestimmt.</p>	
		<p>3. Starkregen / Überflutungsvorsorge</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gilt der Grundsatz, insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu zählt auch der Schutz gegen die Gefährdung von Starkregen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung ist auch dieser Punkt zu berücksichtigen.</p> <p>Hier ist bspw. an überlastete Kanalisation und Abwasseranlagen (hierzu zählen auch Versickerungs- und / oder Rückhaltebecken) zu denken.</p>	<p>Für das Plangebiet wird eine Entwässerungsplanung aufgestellt und mit der SGD Süd abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt sowie die Entwässerung des Gebietes frühzeitig mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p>

		<p>Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.</p>		
		<p>4. Bodenschutz</p> <p>Für den angegebenen Bereich sind uns nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.</p> <p>Östlich des Plangebietes befindet sich die registrierte Altablagerung 311 00 000 — 218/000-00. Eine Bewertung aus Sicht des Bodenschutzes zum Plangebiet oder in Bezug zur o. g. Altablagerung kann jedoch erst nach Vorlage des angekündigten Gutachtens zum Bodenschutz erfolgen.</p>	<p>Es wurde ein Bodengutachten für den Bebauungsplan erstellt. Es sind keine Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan erforderlich.</p>	<p>Änderungen an der Planung ergeben sich nach Stand nicht.</p>
		<p>5. Stellplätze</p> <p>Stellplätze (PKW) sind nach Möglichkeit unter Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) herzustellen um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Errichtung von Stellplätzen wurde unter Punkt 10 - Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>6. Auffüllungen</p> <p>In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des 8 12 BBodSchV.</p> <p>Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu 8 12 BBodSchV der - Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird unter dem Punkt – Auffüllungen - in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.</p>
		<p>7. Tiefgaragen/Grundwasser</p> <p>Da nach meinen Kenntnissen hohe Grundwasserstände im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, wird dringend empfohlen Keller, Tiefgaragen grundsätzlich wasserdicht auszubilden.</p> <p>Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis unter dem Punkt – Grundwasser - in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.</p>
		<p>8. Temporäre Grundwasserabsenkung</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. 8 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG;) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis unter dem Punkt – Temporäre Grundwasserabsenkung - in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.</p>

		<p>9. Gewässer / Teich</p> <p>Im Lageplan (Anlage 2) ist ein Teich / Gewässer dargestellt. Handelt es sich dabei um ein Gewässer III Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)? Dient dieser Teich / Gewässer zur Niederschlagswasserbewirtschaftung? Handelt es sich um einen großen Folienteich?</p> <p>Spätestens zur regulären Behördenbeteiligung sind hierzu nähere Angaben (auch Fotos) erforderlich damit die Bewertung meinerseits möglich ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Beseitigung eines Gewässers (gemäß der Planung allem Anschein nach so vorgesehen) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf.</p>	<p>Bei dem bestehenden Teich der durch die Neubebauung überbaut wird, handelt es um ein künstlich angelegtes Gewässer (Zierteich) mit einer Betonabdichtung, welche nicht der Niederschlagswasserbewirtschaftung dient. Eine entsprechende Fotodokumentation des Zierteiches wurde durch die Verwaltung erstellt und wird der Behörde im Rahmen des kommenden Verfahrensschrittes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
		<p>Fazit:</p> <p>Die oben genannten Randbedingungen (Punkte 1-9) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind bei den weiteren Planungen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bewertung aus Sicht des Bodenschutzes kann erst nach Vorlage des angekündigten Gutachtens zum Bodenschutz erfolgen.</p> <p>Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept für das Baugebiet „Spiegelgewanne“ ist unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange aufzustellen und rechtzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Es ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße durchzuführen.</p> <p>In Bezug auf das Gewässer / Teich besteht Klärungsbedarf.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nach jetzigem Stand nicht.</p>

		Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen. «		
68.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Schreiben vom 24.04.2020</p> <p>» ...aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an - die Fresnetzone der Richtfunkverbindungen 407557175, 407557215 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 31 m über Grund 	<p>Mit der Telefonica Germany GmbH wurde im Rahmen des Weiteren Verfahrens die Stellung des geplanten Krankenhausbaus sowie dessen Gebäudehöhe abgestimmt. Nach schriftlicher Mitteilung vom 13. Oktober 2020 bestehen von Seiten des Trägers weder Einwände hinsichtlich der Gebäudestellung noch der geplanten Höhe. Jedoch ist darauf zu achten, dass Baukräne nicht in die Richtfunktrasse hineinragen. Hierzu wurde in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt - Richtfunktrasse Telefónica - ein entsprechender Hinweis übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

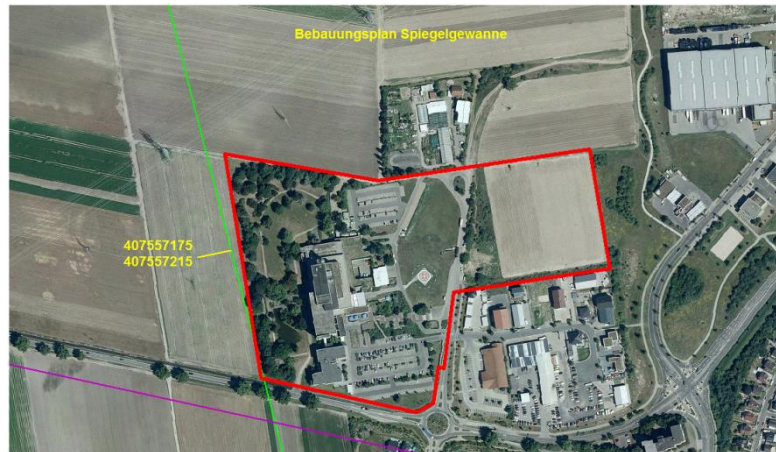
Stellungnahme / Bebauungsplan Spiegelgewanne

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84			Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	o. Meer	o. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	o. Meer	o. Grund	Gesamt
Liniennummer A-Standort B-Standort	49° 32' 6,19"			8° 19' 57,98"			94	28,5	122,5	49° 31' 41,60"			8° 19' 18,49"			95	16	111
407557175 467990857 467991324																		
407557215 467990857 467991324																		

Legende
 in Betrieb



Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.
Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzuset-

		<p>zen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. ... «</p>		
73.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar; Abteilung Planen	<p>Schreiben vom 01.04.2020</p> <p>» Die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Frankenthal hatte das Anliegen geäußert, die Lage der Haltestelle Stadtklinik, im Geltungsbereich des B-Plans liegend, zu verändern. Bitte sprechen Sie sich diesbezüglich intern mit ... ab «</p>	Von Seiten der Abteilung Straßen- und Brückenbau ist die Errichtung einer neuen Bushaltestelle im Süden des Gebietes vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.
75.	Vodafone D2 GmbH; Niederlassung Süd-West	<p>Schreiben vom 14.04.2020</p> <p>» ... Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung ... «</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnisgenommen.

76.	Vodafone Kabel Deutschland; Region Rheinland-Pfalz-Saarland; Büro Worms, Region 7	Schreiben vom 14.04.2020 » ... Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung ... «		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
77.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz	Schreiben vom 19.03.2020 » ... die Beregnungsanlagen des Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, sind von dem o.g. Bebauungsplan "Spiegelgewanne, Frankenthal" nicht betroffen. Nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweg Flurst.3020/6, verläuft parallel ein Teilstück des Verteilernetz Frankenthal Strang 1.17 mit den beidseitig angeordneten Entnahmestellen (Unterflurhydranten).	Ein entsprechender Hinweis zum Verlauf der Beregnungsanlage wird unter Punkt - Beregnungsanlagen - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.	Der Stellungnahme wird Rechnung getragen
		Die entsprechenden Bestandspläne erhalten sie mit der Anlage. Bauarbeiten im überlappenden Bereich sind dem Beregnungsverband anzuzeigen und ggf. genehmigen zu lassen. Im Leitungsschutzstreifen sind jeweils die behördlichen Vorschriften, die sich aus den technischen Regelwerken und die dem Stand der Technik ergebenden Anforderungen einzuhalten. Bei Arbeiten im Leitungsschutzstreifen, muss zwingend vor Arbeitsbeginn ein Einweisungstermin in der Örtlichkeit mit der ausführenden Baufirma stattfinden. Wir bitten sie uns weiterhin in die weiteren Planungsschritte einzubinden um eine sichere Beregnungswasserversorgung gewährleisten zu können. ... «	Die Sichtung der übermittelten Bestandspläne ergab, dass mit dem Strang 1.17 eine Bewässerungsleitung des Wasser- und Bodenverband unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft. Eine direkte Betroffenheit kann dadurch ausgeschlossen werden, dennoch wird ein entsprechender Hinweis zum Verlauf der Beregnungsanlage unter Punkt - Beregnungsanlagen - in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>81.</p>	<p>Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Frankenthal</p>	<p>Schreiben vom 29.04.2020</p> <p>» ... grundsätzlich bestehen gegen die Planungen keine Einwände. Hinweisen möchte ich jedoch darauf, dass bei einer möglichen Gewerbeflächenerweiterung des angrenzenden Unternehmensparks Nord Richtung Westen diese Belange mit in</p>	<p>Derzeit bestehen von Seiten der Verwaltung lediglich erste Überlegungen hinsichtlich einer Erweiterung des Unternehmensparks Nord</p>	<p>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>

		den Planungen berücksichtigt werden sollten. «	in Richtung Westen. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Rücksicht durch die konkrete Planung auf die evtl. angedachte Erweiterung genommen werden. Auch haben sich gem. BauGB zukünftige Nutzungen immer an den Bestand bzw. die konkretisierte Planung zu orientieren.	
91.	NGN FIBER NETWORK KG	Schreiben vom 16.04.2020 » Laut unseren Informationen liegt im südwestlichen Bereich eine Anbindung der Firma Vodafone. Bitte beteiligen Sie auch diese an o. g. Verfahren. «	Die Firma Vodafone wurde an dem Verfahren beteiligt. Der Stellungnahme wurde somit Rechnung getragen.	Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.